

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement Herrn
Bundespräsident
Joseph Deiss
Bundeshaus Ost
3003 Bern

9. März 2004
GK-Nr. 2003/3751

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERVG, SR 946.11)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gebotene Gelegenheit, zur Totalrevision des ERG-Gesetzes, dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERVG, SR 946.11) Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit der wachsenden internationalen Arbeitsteilung und der zunehmenden Privatisierung, die auch wichtige Kunden mit vorwiegend langfristig ausgerichteten Vorhaben betrifft, erschwert sich auch das Risiko-Management für exportorientierte Unternehmen. Konkurrenten schweizerischer Unternehmen in den meisten Industrieländern geniessen den Schutz staatlicher Exportrisikoversicherungen, welche auch die Versicherung privater Käuferrisiken (PKR) umfasst. Wenngleich die staatliche Lösung ordnungspolitisch diskutabel ist, stellen die vorgesehenen Anpassungen auf dem staatlichen Absicherungsmarkt, insbesondere der Einbezug der PKR und die organisatorische Neuausrichtung als öffentlich-rechtliche Anstalt, einen notwendigen Schritt zur Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit und einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz dar. Gleiche Wettbewerbsbedingungen für unsere Unternehmen auf den internationalen Märkten sind unerlässlich.

Der Kanton Solothurn mit seiner stark exportorientierten, industriell und von KMU geprägten Wirtschaft begrüsst eine zeitgemässe SERV. Aufgrund des verschärften weltweiten Konkurrenzkampfes und der aktuellen Wirtschaftslage ist unsere Industrie auf eine unverzügliche Umsetzung dringend angewiesen.

Wir legen grossen Wert auf die strikte Befolgung der gesetzlich festgehaltenen Grundsätze der Eigenwirtschaftlichkeit und der Subsidiarität. Auch wenn wir grundsätzlich Verständnis haben für die gegenwärtige Fortführung einer staatlichen Lösung, ist die Risikodelegation an den Staat gerade in Zeiten zunehmender Privatisierung und dem verstärkten Einbezug privater Käuferrisiken (sozusagen „privat to privat business“) ordnungspolitisch auf lange Sicht hin grundsätzlich zu überprüfen. Im

Zusammenhang mit der weiteren Entflechtung staatlicher und privatwirtschaftlicher Aufgaben mag einerseits die Frage nicht marktgängiger Risiken mit erschwelter Risikokalkulation der Privatassekuranz eine nachvollziehbare Erklärung haben. Bei entsprechenden Geschäftsmodellen und sorgfältigem, langfristigem Aufbau von Reserven sollten sich aber andererseits auch Möglichkeiten eröffnen lassen für die Ausweitung des privaten Absicherungsmarktes auf diese Lücken. Mit dem Kooperationsartikel (Art. 8) bieten sich Ansatzpunkte für eine allmähliche Entwicklung in diese Richtung an. Eine weltweite Signalwirkung und neue Geschäftsmöglichkeiten für die Schweizer Privatassekuranz sind durchaus denkbar.

2. Spezielle Bemerkungen zum SERVG

Art. 4 Ziele

Der Schlüssel zur Exportwirtschaft liegt im unternehmerischen Handeln. Deshalb beantragen wir, neben der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Schweiz (Bst. a), explizit auch die Erwähnung der „Förderung der unternehmerischen Initiative“ in Richtung Exportorientierung (Anreize) als Ziel; beides zusammen führt übergeordnet zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Schweiz (Bst. b). Sämtliche Aspekte sind in der Eignerstrategie (Art. 32) zu vertiefen.

Art. 11 Versicherung und Art. 18 Leistungsausschluss

Hier fragen wir uns auch eingedenk des Art. 13 Abs. 2 Bst. a, ob die Umschreibungen „Exportgeschäfte“ bzw. die unter Bst. a – d aufgelisteten Kriterien ausreichen, um unerwünschte oder gar missbräuchliche Eventualitäten auszuschliessen. Darunter kann beispielsweise das Abwälzen von Risiken auf die SERV zur Schadloshaltung anderer Gläubiger inkl. Kapitaleigner verstanden werden (z.B. weitere Veredelung von Halbfabrikaten mit Lieferung an solvente Unternehmen oder mit Rückimporten in die Schweiz oder Lieferungen an ausländische Tochterfirmen schweizerischen Unternehmen).

Art. 13 Voraussetzung für den Abschluss einer Versicherung

Unter Bst. c sind die Anforderungen an den Käufer mit blossem „Sitz oder Wohnsitz im Ausland“ unseres Erachtens klar unzureichend. Gerade mit Blick auf die wachsende und zunehmend einfallreichere Wirtschaftskriminalität sollte geprüft werden, ob nicht weitere Kriterien wie eine verlässliche Registrierung und andere Bonitätsmerkmale, aber auch Aspekte gesellschaftsrechtlicher Abhängigkeiten, zu den Voraussetzungen gehören.

Art. 20 Rückerstattungspflicht

Wir beantragen anstelle der Nennung des festen Zinssatzes die Angabe eines Referenzwertes, welcher für die Festlegung des Zinssatzes beachtet werden muss. Der absolute Wert soll folglich Bestandteil der Verordnung oder von Vollzugsrichtlinien bilden.

Art. 23 Verwaltungsrat

Im Interesse klarer Zuständigkeiten sollte die Evaluationsaufgabe gemäss Art. 35 (inkl. Grundlagen einrichten, Durchführung, Auswertung) auch hier unter Abs. 3 verankert werden.

Art. 37 Strafbestimmungen, Abs. 5

Wir erachten eine beim Bund zentralisierte Strafverfolgung für effizienter, effektiver und bezüglich Kosten (und Kostenwahrheiten) vorteilhafter. Man denke nur daran, dass die Kantone für die Straf-

verfolgung im Ausland genügend qualifiziertes und erfahrenes Personal und institutionelle Kapazitäten verfügbar halten müssten, und dass auch anderweitig volkswirtschaftlich teure Doppelspurigkeiten entstünden.

Unterzieht man den vorliegenden Entwurf einer Gesamtwürdigung, so stellen wir fest, dass wichtige zentrale Anliegen erfüllt sind. Wir unterstützen deshalb den Gesetzesentwurf als Gesamtes, erwarten aber die Berücksichtigung oben genannter Forderungen.

In diesem Sinne danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Ruth Gisi

Frau Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber